

## Renovierung trotz unwirksamer Klausel: Mieter darf nur 6 Monate lang Erstattung fordern

Mancher Mieter renoviert bei Auszug die Wohnung, weil er glaubt, hierzu verpflichtet zu sein. Erkennt er später, dass die Schönheitsreparaturklausel im Mietvertrag unwirksam war, kann er vom Vermieter Ersatz für seine Renovierungskosten verlangen. Dieser Anspruch verjährt aber in der kurzen Frist von 6 Monaten ab Beendigung des Mietverhältnisses, entschieden jetzt die Richter des Bundesgerichtshofs.

Viele weitere und für Sie als Vermieter wirklich wichtige Informationen finden Sie auch in der aktuellen Juniausgabe von "VermieterRecht vertraulich", zum Beispiel.

- Mietausfall geltend machen: Sie kündigen fristlos – Ihr Mieter haftet für Mietausfälle.
- Modernisierungskosten: Rechnen Sie auch Aufwandserstattungen an Ihren Mieter mit ein.
- Bagatellmodernisierung: So erhöhen Sie die Miete ohne lästige Formalien
- Wohnheitsrecht: "Das machen wir schon immer so" – So leicht ändern weder Sie noch Ihr Mieter den Mietvertrag.
- Kurz und knapp: Wie viel Grillen, Rauchen oder Musik ist auf dem Balkon erlaubt?
- Neue Urteile zu den Themen: Nutzungsentschädigung, vereinfachte Betriebskostenabrechnung für Doppelhaushälfte, Schönheitsreparaturen.

"VermieterRecht vertraulich" unterstützt Deutschlands Vermieter seit Jahren erfolgreich bei Ihrer Tätigkeit. Es ist der einzige Beratungsdienst für Vermieter in Deutschland, der von einem praktizierenden Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht geschrieben wird. Nutzen Sie die Expertise von Chefredakteur Tobias Mahlstedt und profitieren Sie ab sofort von seinen Empfehlungen und Praxistipps.